

FOKUS

Informationen der Mitarbeiterseite
der Bistums–KODA–Freiburg



Freiburg, 02.11.2021

Plenumssitzung 3/2021 - Beschlüsse

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie im vorherigen FOKUS angekündigt wird es hier konkreter. Die KODA hatte neben den wichtigen grundsätzlichen Überlegungen auch Beschlüsse zu fassen:

Entgelterhöhung im Bereich SuE

Beschlossen wurde eine Tarifierhöhung im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst (SuE):

- 1. März 2022 um zunächst 1,4 % (mindestens aber 50 €) und
- weitere 1,8 % zum 1. Dezember 2022.

Kennerinnen und Kenner des TVöD und aufmerksame Leserinnen und Leser des FOKUS wissen: die Erhöhungstermine liegen später als im TVöD. Der erste Schritt wird um 11 Monate verschoben, der zweite Schritt um 8 Monate. Das haben wir schon mehrfach erläutert, aber gern noch einmal zur Erinnerung:

Im Jahr 2020 wurde die Tarifierhöhung um 9 Monate vorgezogen (näheres dazu im **FOKUS Ausgabe 2019 - IXa**). Grund war eine Softwareumstellung. Damals gab es dazu den Beschluss, die nächste (also diese) Tarifierhöhung um 3 Monate nach hinten zu verschieben.

Hinzu kommt der Grundsatzbeschluss, dass zur Finanzierung der Kinderzulage Tarifierhöhungen in einem Korridor von 5 bis 8 Monaten je nach

Höhe des Tarifabschlusses verschoben werden (Näheres dazu im **FOKUS Ausgabe 2021 - V und zum Korridor in Ausgabe 2019 - III**).

Da der erste Schritt der Erhöhung 1,4 % bzw. mindestens 50 € und der zweite Schritt ebenfalls mit 1,8 % am unteren Ende des Korridors liegt, verschieben sich die Inkraftsetzungsdaten im ersten Schritt um 11 Monate (8 plus 3) und im zweiten Schritt um 8 Monate gegenüber dem Tarifabschluss des TVöD-SuE.

Abweichung für PiA-Ausbildung und Anerkennungspraktikum

Um Fördergelder für die Schaffung von Ausbildungsstellen im Zusammenhang mit dem Gute-KiTa-Gesetz zu erhalten ist die gleiche Entlohnung wie im TVöD Voraussetzung. Daher wurde im Bereich der **PiA und des Anerkennungspraktikums im Bereich SuE** auf die oben genannte Verschiebung der Entgelterhöhung verzichtet. Daher werden in diesem Bereich die Ausbildungsentgelte um

- 25 € rückwirkend zum 1. April 2021 und
- weitere 25 € zum 1. April 2022

erhöht.

PiA-Ausbildung nun auch in Teilzeit möglich

In einigen Fachschulen in der Erzdiözese wird die PiA-Ausbildung neuerdings in einer 4-jährigen Teilzeitvariante angeboten. Hierfür musste die

KODA eine rechtliche Grundlage schaffen, damit die Auszubildenden auch entsprechend vergütet werden können. Durch einen Zusatz in der Anlage 5c zur AVO wurde dies umgesetzt. Die Ausbildung wird in drei Ausbildungsabschnitte von jeweils 16 Monaten unterteilt. Die drei Abschnitte entsprechen den drei Ausbildungsjahren bei Ausbildung in Vollzeit. Dies entspricht dann einem Beschäftigungsumfang von 75% unter Anrechnung der Unterrichts- und Praxiszeiten.

Bei besonderen Erfordernissen (z.B. Notwendigkeit die eigenen Kinder zu betreuen oder Öffnungszeiten der KiTa vor Ort) kann auch ein geringerer Beschäftigungsumfang im Ausbildungsvertrag vereinbart werden. In diesem Fall ist dann ein entsprechend geringeres Ausbildungsentgelt zu zahlen. Die Mindeststundenzahl in Schule und Praxis ist allerdings in jedem Fall zu erbringen.

Vermögenswirksame Leistungen und die Abschlussprämie sind von dieser Kürzung nicht betroffen. Die Regelung zur PiA in Teilzeit tritt rückwirkend zum 1. September in Kraft.

Erhöhung Stundensätze für Kirchenmusik

Bei Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern werden die Stundensätze für die verschiedenen Anlässe bei Beschäftigungsumfang bis zu 6 Dienststeinheiten/Woche erhöht. Diese Erhöhung folgt den gleichen Regeln wie die Tarifierhöhung zum 1. November 2021 im TV-L. Erstmals nehmen diese Vergütungssätze damit an der Entgeltentwicklung der anderen Tarife im gleichen Maß teil. Damit wurde der letzte Schritt der Tarifrunde TV-L aus dem Jahr 2019 vollzogen.

Zur Information: Parallel dazu erhöhen sich natürlich auch die EG-Tabellen für alle anderen Beschäftigten (außer SuE) zum 1. November 2021 auch um 1,29 % als letztem Schritt der Tarifeinigung im TV-L 2019.

Erweiterung des Sterbegelds auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

In § 34 AVO bei den Arbeitsbefreiungen hatten wir schon ergänzt, dass die Rechte, die für Ehepartnerinnen und Ehepartner gelten, auch für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten müssen. Dabei hatten wir den § 28 AVO nicht im Blick, in dem das Sterbegeld geregelt ist.

Dieser Anspruch wurde nun ebenfalls auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausgeweitet.

Achtung: Nach dem Wortlaut der Regelung haben nur Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und die Kinder eines verstorbenen, der sich zum Zeitpunkt seines Todes im Beschäftigungsverhältnis befunden hat, Anspruch auf Sterbegeld. Der Anspruch gilt nicht für andere evtl. erbberechtigte Personen.

Sie sehen: Wir haben 2 Tage intensiv und gut gearbeitet. Allen tat es gut, sich in der Sitzung und am Rand endlich wieder oder erstmalig begegnen zu können. Natürlich haben wir weitere Arbeitsvorhaben vereinbart. Die Themen gehen uns nicht aus. Die Grundlagen für weitere gute Regelungen sind jedenfalls gelegt.

Ich grüße Sie herzlich



Stephan Schwär,

Vorsitzender der KODA und
Sprecher der Mitarbeiterseite

KODA-Mitarbeiterseite

Heidrun Back | Erzieherin

Christa Bub | Erzieherin

Johannes Deubel | Pastoralreferent

Verena Fuchs | KiTa-Geschäftsführung

Veronika Gartner | Erzieherin

Claudia Huber | Erzieherin

Anna Krause | Religionslehrerin

Michael Krübel | Lehrer

Stephan Schwär | Gemeindefereent

Stefan Seidel | Personalsachbearbeiter

Jan Stelmach | Mesner und Hausmeister

Uwe Terhorst | Bildungsreferent